

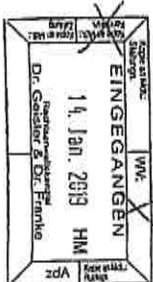
Landgericht Darmstadt

Verkündet am: 13.12.2018

Aktenzeichen: 25 S 79/18
308 C 212/17 Amtsgericht Darmstadt

Ohne Hinzuziehung eines
Urundschein-Besitzer der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin

gegen

Beklagter und Berufungsbeklagter

hat das Landgericht Darmstadt – 25. Zivilkammer – durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Menhofer, den Richter am Landgericht Jahn und den Richter am Landgericht Tauber aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2018 für Recht erkannt:

2

1. Die Berufung der Klägerin gegen das am 21.03.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Darmstadt, Az: 308 C 212/17, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das angefochtene Urteil und das Berufungsurteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 603,39 Euro festgesetzt.

Gründe

1.

Die Klägerin macht einen Vergütungsanspruch aus einem Fitness-Studio-Vertrag für den Zeitraum vom 22.04.2015 bis zum 15.07.2016 geltend.

Die Klägerin ist Betreiberin der Fitness- und Freizeitanlage

. Der Beklagte stammt aus Tunesien. Er ist – in eigenen Worten – „einlach strukturiert“ und der deutschen Sprache nicht fließend mächtig.

Die Parteien schlossen unter dem 13.06.2012 einen Fitness-Studio-Vertrag („Nutzungsvereinbarung“) mit Vertragsbeginn am 04.07.2012 über 24 Monate, mithin bis zum 03.07.2014 (B1, Bl. 21).

Nachdem der Beklagte die Studioleistungen einige Zeit in Anspruch genommen hatte, teilte er der Klägerin im Januar 2014 mit, wegen ständiger Rückenbeschwerden nicht mehr trainieren zu können und die Nutzungsvereinbarung kündigen zu müssen. Daraufhin bot ein Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten stattdessen die „Stilllegung“ des Vertrages für sechs Monate an, um eine etwaige Besserung des Gesundheitszustandes des Beklagten abzuwarten. Hiermit war der Beklagte einverstanden. Daraufhin legte der Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten ein in großen Buchstaben mit „Antrag Stilllegung“ bezeichnetes einseitiges Formular vor, in welchem es in kleinerer Schrift heißt:

„Allgemeine Informationen:

Eine Vertragsverschiebung kann ab 4 Wochen bis zu 26 Wochen erfolgen. Eine rückwirkende Stilllegung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft kann zu jedem Mittwoch ausgesetzt und muss spätestens zwei Wochen vorher beantragt werden. Es wird dazu eine neue Mitgliedschaft (zu den aktuell gültigen Beitragskonditionen) abgeschlossen. Der alte Vertrag wird durch die neue Mitgliedschaft aufgehoben. Es gelten die Laufzeiten und Kündigungsfristen der neuen Mitgliedschaft. Während der Trainingszeiten wird kein Beitrag fällig.“

Der Beklagte trug seine Personalien ein und unterzeichnete – ebenso wie der Mitarbeiter der Klägerin – das Dokument am 07.01.2014. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage B2 (Bl. 22) Bezug genommen.

Zugleich legte der Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten ein weiteres, mit „Nutzungsvereinbarung“ überschriebenes Formular zur Unterzeichnung vor, welches beide ebenfalls unterzeichneten. Danach sollte am 16.07.2014 ein Nutzungsvertrag beginnen mit einer Laufzeit von 24 Monaten, also bis zum 15.07.2016. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage B3 (Bl. 36) Bezug genommen.

Der Neurochirurg: diagnostizierte bei dem Beklagten eine Spinalkanalstenose der LW 3/4 und 4/5. Am 25.06.2014 wurde der Beklagte operiert und es wurde eine knöcherne Dekompression in den betroffenen Lendenwirbelbereichen vorgenommen.

Anschließend teilte der Beklagte der Klägerin mit, nunmehr keinen Gerätesport ohne ärztliche Aufsicht mehr betreiben und das Nutzungsverhältnis endgültig beenden zu müssen. Daraufhin trat ein Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten erneut zur „Stilllegung“ des Vertrages für weitere sechs Monate. Ob dieser Mitarbeiter in dieser Situation weitere Zusagen machte, ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls erklärte sich der Beklagte mit einer „Stilllegung“ für weitere sechs Monate einverstanden. Daraufhin legte der Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten erneut ein mit „Antrag Stilllegung“ bezeichnetes Formular vor.

Der Beklagte trug seine Personalien ein und die Parteien unterzeichneten das undatierte Dokument, welches eine „Stilllegung von 30.7.14 bis 22.1.15“ vorsah. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage B4 (Bl. 22) Bezug genommen.

Zugleich legte die Klägerin dem Beklagten ein weiteres, mit „Nutzungsvereinbarung“ überschriebenes Formular zur Unterzeichnung vor, in welches handschriftlich „Stilllegung“ eingetragen ist und welches beide ebenfalls unterzeichneten, ohne ein Datum einzutragen. Danach sollte am 28.01.2015 ein Nutzungsvertrag beginnen mit einer Laufzeit von 24 Monaten, also bis zum 27.01.2017. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K1 (Bl. 13) Bezug genommen.

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Sachverhalts wird im Übrigen auf die Feststellungen in dem amtsgerichtlichen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat den Beklagten mit am 21.03.2018 verkündetem Urteil den Beklagten zur Zahlung von 111,47 € zuzüglich Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, durch die beiden Stilllegungen sei der ursprünglich geschlossene Vertrag zweimal um 26 Wochen, insgesamt also bis zum 02.07.2015 verlängert worden. Ein weitergehender Anspruch stehe der Klägerin nicht zu, da die Neuabschlüsse von Verträgen mit 24-monatiger Laufzeit nach §§ 305c Abs. 1, 307 BGB unwirksam seien.

Gegen dieses ihr am 04.04.2018 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit am 04.05.2018 per Fax eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Tag Berufung eingelegt und diese mit am 04.06.2018 per Fax eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Tag begründet.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 603,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet wurde.

In der Sache hat die Berufung aber keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Klage – soweit noch Gegenstand der Berufung – im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Dabei kann dahinstehen, ob der bloße Hinweis [...] die im Club ausgehängten AGB sind Bestandteil des Nutzungsvertrages“ im klein gedruckten Fliedtext überhaupt ausreichend ist, um die klägerischen AGB in den Vertrag einzubeziehen, da nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB u. a. ein „ausdrücklicher“ Hinweis auf die AGB erforderlich ist, der so angeordnet und gestaltet sein muss, dass er von einem Durchschnittskunden auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden kann (BGH NJW-RR 1987, 113; Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl., § 305 Rn. 27 m. w. N.)

Zwar gelten die in der amtsgerichtlichen Entscheidung zur Begründung herangezogenen Vorschriften der §§ 305c Abs. 1, 307 Abs. 1 BGB nur für die Frage der Wirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen des wirksamen Abschlusses von Verträgen, nicht hingegen für die Frage des wirksamen Vertragsabschlusses selbst. Jedoch ist ein Nutzungsvertrag mit dem Inhalt der Anlage K1 bereits nach allgemeinen Kriterien nicht wirksam zustande gekommen.

A. Ob ein Vertrag wirksam geschlossen wurde, ist durch Auslegung der Willenserklärungen der Parteien zu beurteilen. Dabei ist gemäß § 133 BGB der wirkliche Wille zu erforschen, wobei im Interesse des Schutzes des redlichen Rechtsverkehrs empfangsbedürfti-

ge Willenserklärungen nach Treu und Glauben so auszulegen, wie sie ein mit den konkreten Umständen vertrauter Erklärungsempfänger unter Berücksichtigung der Verkehrssitte redlicher Weise verstehen durfte (§ 157 BGB). Zwar ist demgemäß grundsätzlich der sog. „Empfängerhorizont“ auch und gerade dann maßgeblich, wenn der Erklärende die Erklärung subjektiv anders gemeint hatte. Allerdings findet der Schutz des Rechtsverkehrs in den Geboten von Treu und Glauben auch seine Grenzen: Der Empfänger darf der Erklärung nicht einfach den für sich günstigen Sinn beimessen, sondern muss unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände aufmerksam prüfen, was der Erklärende gemeint hat (Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl., § 133 Rn. 9 m. w. N.). Bei der Auslegung ist vom Wortlaut auszugehen, aber nicht an diesem zu haften, sondern es sind sämtliche Begleitumstände – namentlich die Entstehungsgeschichte und die erkennbare Interessenslage – einzubeziehen (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 133 Rn. 14-18).

B. Nach diesen Kriterien ist zwischen den Parteien kein (zweiter) Fitness-Studio-Vertrag mit Laufzeit vom 16.07.2014 bis zum 15.07.2016 und ebenso kein (dritter) Fitness-Studio-Vertrag mit Laufzeit vom 28.01.2015 bis zum 27.01.2017 zustande gekommen. Vielmehr haben die Parteien – wie das Amtsgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, den ursprünglichen Fitness-Studio-Vertrag vom 13.06.2012 lediglich zweimal um jeweils 26 Wochen verlängert.

1. Zwar wecken die als Anlagen B3 und K1 vorgelegten Dokumente ihrem vermeintlich klaren Wortlaut nach isoliert und vordergründig betrachtet den Eindruck, als hätten die Parteien zunächst eine neue „Nutzungsvereinbarung“ mit einer Laufzeit von 24 Monaten ab dem 16.07.2014 und anschließend im Sommer 2014 eine neue „Nutzungsvereinbarung“ ab dem 28.01.2015 mit einer erneuten Laufzeit von 24 Monaten abgeschlossen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass jeweils die Namen der Vertragsparteien, die Vertragslaufzeit und die geschuldete Vergütung genannt sind und das jeweilige Formular von einem Mitarbeiter der Klägerin und von dem Beklagten unterschrieben wurde. Insbesondere hätte ein redlicher Erklärungsempfänger die Erklärungen des Beklagten ohne Kenntnis der weiteren Umstände so verstehen dürfen.

Jedoch ist insoweit bereits relativierend zu berücksichtigen, dass der Beklagte – was die Klägerin aus dem persönlichen Kontakt wusste – „einfach strukturiert“ und der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig war, so dass die Klägerin dem bloßen Umstand, dass der Beklagte in ihm seitens der Klägerin vorgelegte Formulare zum Teil seine Personalien eintrug und er seine Unterschrift leistete, nicht sicher entnehmen konnte, dass er sich mit den Details der Formulare vertraut gemacht hatte.

2. Soweit die Klägerin den Beklagten jedoch gleichwohl an einem derartigen Verständnis festhalten will, agiert sie selbst unredlich, da sie aufgrund der sonstigen Rahmumstände keinen Zweifel daran haben konnte, dass der Beklagte jeweils eine auf Neuausschluss einer derartigen Nutzungsvereinbarung gerichtete Erklärung am 07.01.2014 und im Sommer 2014 nicht abgeben wollte, sondern die Klägerin gegenüber dem Beklagten jeweils den Eindruck erweckt hat, dass es für die Stilllegung zweier Unterschriften bedürfe. Die als Anlagen B3 und K1 vorgelegten Dokumente geben zweifelsfrei den erklärten Parteinwillen

nicht zutreffend wieder. Der Beklagte hatte sich für die Klägerin offenkundig jeweils ausschließlich damit einverstanden erklärt, die wechselseitigen vertraglichen Hauptleistungspflichten vorübergehend für die Dauer von jeweils 26 Wochen zum Ruhen zu bringen und den Vertrag entsprechend zu verlängern.

a) Dies ergibt sich zunächst aus der jeweils von dem Beklagten ausgehenden Initiative, welche sowohl im Januar 2014 als auch im Sommer 2014 davon geprägt war, den bestehenden Fitness-Studio-Vertrag aufgrund seiner Rückenbeschwerden beenden zu wollen. Bereits vor diesem Hintergrund war für die Klägerin ersichtlich, dass der Beklagte an einem Neuausschluss eines Fitness-Studio-Vertrages über 24 Monate sowohl am 07.01.2014 als auch – nach durchgeführter Operation – im Sommer 2014 keinerlei Interesse hatte.

b) Hieran ändert sich auch nichts, wenn man das entgegenstehende Interesse der Klägerin an einer Vertragsfortführung mit berücksichtigt. Denn unabhängig von der Frage, ob die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beklagten für eine wirksame fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses ausreicht gewesen wären, wollte der Beklagte jedenfalls keine weiteren Zahlungen leisten. Sein maximales Risiko lag am 07.01.2014 darin, noch bis zum 03.07.2014 – also für rund sechs Monate – die vereinbarte Vergütung an die Klägerin zahlen zu müssen. Vor diesem Hintergrund wäre es aus seiner Sicht erkennbar absurd, stattdessen eine Zahlungsverpflichtung über mindestens 24 Monate einzugehen. Abgesehen von einem rein monetären Kompromiss kam daher als den beiderseitigen Interessen entgegenkommende Lösung lediglich in Betracht, die gesundheitliche Entwicklung des Beklagten abzuwarten.

c) Ein solches Verständnis der Erklärungen des Beklagten wird auch dadurch bestätigt, dass die Klägerin jeweils auf das Anliegen des Beklagten eingegangen ist und ihm jeweils (auch) in seinem Interesse mündlich eine „Stilllegung“ des bestehenden Vertrages angeboten wurde. Der Klägerin war bewusst, dass der Beklagte dies insbesondere nicht entgegen dem Wortsinn als Vertragsaufhebung in Verbindung mit dem Neuausschluss eines Vertrags mit einer Mindestlaufzeit von erneut 24 Monaten verstehen würde und seine Erklärungen auch nicht dahingehend zu verstehen sein würden.

Auch wenn ein „Stilllegungsvertrag“ keinen gesetzlich typisierten Vertrag darstellt, bezeichnet „Stilllegung“ bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe, Einstellung oder Außerbetriebnahme. Vor diesem Hintergrund wird der Begriff der Stilllegung – wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat – im Vertragsrecht im Allgemeinen und in Bezug auf Fitness-Studio-Verträge im Besonderen einhellig dahingehend verstanden, dass die vertraglichen (Haupt-)Pflichten für einen gewissen Zeitraum suspendiert und die Vertragsdauer anschließend um diesen Zeitraum verlängert werden soll (vgl. etwa den der Entscheidung BGH NJW 2016, 3718 zu Grunde liegende Sachverhalt, abgedruckt in LG Hannover, BeckRS 2016, 7699 und AG Hannover, BeckRS 2016, 7700). Wird hingegen der bisherige Vertrag – sei es ersatzlos, sei es in Verbindung mit dem Abschluss eines neuen Vertrages – einvernehmlich aufgehoben, so existiert bereits begrifflich kein Vertrag (mehr), welcher „stillgelegt“ werden könnte.

d) Diesen Eindruck einer Stilllegung hat die Klägerin noch dadurch verstärkt, dass sie dem Beklagten jeweils ein deutlich mit „Antrag Stilllegung“ überschriebenes Formular vorgelegt hat, in welchem es auch jeweils vor den erforderlichen Eintragungen noch zweimal erneut „Antrag Stilllegung“ heißt. Vor diesem Hintergrund war nicht zu erwarten, dass ein Kunde – erst Recht nicht der „einfach strukturierte“ und der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtige Kläger – den Fliktext lesen und diesem entnehmen werde, dass entgegen den mündlichen Angaben der Klägerin und der Überschrift des Formulars ihm keine Vertragsstilllegung, sondern die Aufhebung des bisherigen Vertrages unter gleichzeitigem Abschluss eines neuen Vertrages mit einer Laufzeit von 24 Monaten vorgelegt werden sollte.

e) Dem entspricht es auch, dass in das als Anlage K1 vorgelegte Formular noch einmal handschriftlich „Stilllegung“ eingetragen wurde.

Angesichts dieser Umstände kann dahinstehen, ob der Vertrag andernfalls läuschungsbedinght anfechtbar (gewesen) wäre. Denn hier ergibt – wie dargelegt – bereits die Auslegung, dass es nach Abschluss des ursprünglichen Vertrages zwischen den Parteien zu keinem Neuabschluss eines Fitness-Studio-Vertrages gekommen ist.

Da die Berufung der Klägerin keinen Erfolg hatte, hat sie die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Sowohl das angefochtene Urteil als auch das Berufungsurteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar (§ 708 Nr. 10 ZPO). Die Bestimmung einer Anwendungsbefugnis für das Berufungsurteil (§ 711 ZPO) ist entbehrlich, weil gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel unzulänglich nicht gegeben ist (§§ 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO).

Dr. Menhofer
Vizepräsidentin
des Landgerichts

Jahn
Richter am Landgericht

Tauber
Richter am Landgericht

